



Der nachfolgende Beitrag, der auch bei TASSO veröffentlicht wurde, ist uns freundlicherweise von

Frau Rechtsanwältin Ann-Kathrin Fries  
[info@rechtsanwaeltin-fries.de](mailto:info@rechtsanwaeltin-fries.de), [www.rechtsanwaeltin-fries.de](http://www.rechtsanwaeltin-fries.de)

zur Verfügung gestellt worden.

Hierfür bedanken wir uns recht herzlich.

## Tierschutz & Recht



### **Bundesverwaltungsgericht verbietet die Verwendung von Elektrostimulationsgeräten**

*Ein Beitrag von RAin Ann-Kathrin Fries, Wesseling*  
Obwohl das Tierschutzgesetz die Verwendung von Elektrostimulationsgeräten ausdrücklich verbietet, klagte ein Hundetrainer letztes Jahr gegen das Verbot, bei seinen Seminaren diese Geräte zu verwenden. Sein Argument, er verwende das Gerät mit Bedacht, ließen die Richter nicht gelten. Sie entschieden, dass der Zweck dieser Geräte - ein Tier mittels Stromschlägen gefügig zu machen - und die Tatsache, dass die Auswirkung auf den einzelnen Hund unberechenbar ist, keine Ausnahmen vom Verbot zulässt. Auch der Gesetzgeber hat die Gefährlichkeit solcher Geräte, die im Handel auch unter „Teletakt“ vertrieben werden, erkannt und die Verwendung mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro belegt. Die regelmäßige Nutzung fällt sogar unter den Straftatbestand der Tierquälerei und kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden.

*(Az.: BVerwG 3 C 14.05 vom 23. Februar 2006)*  
[info@rechtsanwaeltin-fries.de](mailto:info@rechtsanwaeltin-fries.de), [www.rechtsanwaeltin-fries.de](http://www.rechtsanwaeltin-fries.de)